Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 44. Zucker-Plättchen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

Regula 44. Zucker = Plattchen.

Man nehme zwölf Eper, als achte mit dem Weiffen und Gelben, und von vieren nur das Gelbe allein, diese Eper schlägt man mit einer steisen Ruthe
bis sie recht dick werden, denn ein Pfund sein geriebenen Zucker dazu gethan und abermal ben einer
halben Stunde wohl geschlagen, denn ein halb
Pfund des besten feinsten Mehls und ein halb
Pfund seine durchgesiebte weiße Stärke dazu gethan und zusammen durchgerührt, denn auf Papier
gelegt groß und klein, als man will, und denn in
einer Tortenpfanne oder einem Backofen mit gelinder Hiße gebacken.

Oder zwentens.

Man nehme zwölf Eyer, das Gelbe und Weiße jedes allein geschlagen, das Weiße zu einem steisfen Schaum und das Gelbe allein klein geschlagen, denn bendes zusammen gerührt und denn ein Pfund sein gestoßenen Zucker dazu und wieder gerührt, zuleßt ein Pfund gut sein trocken Mehl auch hinsein gerührt, denn auf Papier geseht, groß und klein, wie man will, mit sein gestoßenem Zucker besäet, und denn gebacken.

Oder drittens.

Man nehme ein Pfund feinen Zucker, der recht durre ist, solchen erstlich fein gestoßen oder geries ben, denn funf gute große frische Eper klein gesschlagen, denn Zucker dazu gethan und mit einer steisen Ruthe ben einer Stunde wohl geschlagen, denn

denn über Rohlfeuer gehalten, bis es lauwarm wird, aber immer geschlagen, denn abgenommen und gesschlagen, bis es wieder kalt ist, denn 4 toth fein Mehl und 2 toth Stärkmehl hinein gethan, durch einander gerührt, benn auf Papier gesetzt, mit feinem Zucker besäet und gebacken.

Oder viertens, Spanische Zuckerplatchen.

Man schlage neun Eper aus, das Weiße und Gelbe jedes allein, die Dotter klein gerührt, das Weiße zu einem steisen Schaum geschlagen, denn zusammen gethan und mit einer steisen Ruthe wieder wohl geschlagen, denn mit einem Pfunde geriedenen Zucker wieder ben einer Viertelstunde geschlagen, denn auch ein Pfund sein Mehl, klein geschnittenes Gewürz und Sucade darein gerührt, denn länglicht oder rund auf Oblaten oder Papier gesetz, mit Zucker besäet und denn gebacken.

Fünftens.

Man nehme ein ganzes En und dren Eperdotter, solche mit einem Rüchenlössel wohl klein geklopst, denn ein Viertelpfund sein gestoßenen und durch gesiebten Canarienzucker dazu gethan und eine gute Stunde ohne Aufhören gerührt, denn 6 loth schön sein Mehl darein gerührt, aber nicht länger gerührt, als dis das Mehl nur eben durch einander ist, denn so thut man von diesem Teige in einen Trichter und läßt länglichte Striemeln auf Papier laufen, so groß oder so klein als man es verlanget, denn mit gröblichem Zucker bestreuet, der wie ein Sand aussieht, und denn unten und oben mit

Fener gebacken, und hernach mit einem dunnen Messer von dem Papier abgeschnitten, sie werden sehr leicht und schon. Man kann auch ein wenig Bisam in den Teig thun, wem es beliebt.

Regula 45. Mandel : Bisquit.

Ein Pfund abgeschälte Mandeln mit Eperdotstern ganz sein gestoßen, denn ein Pfund sein gestoße seinen Zucker dazu gethan, mit noch ein paar Eperstottern wohl durchgerührt, denn aufgesetzt, mit Zukster besäet und denn gebacken.

Regula 46. Citronen = Bisquit.

Dieses wird eben so gemacht als vorher die Mandel-Bisquit, aber an statt ein Pfund Mandeln wird nur ein halb Pfund zu einem ganzen Pfunde Zucker genommen, von 2 Citronen die Schalen dazu gerieben und denn im übrigen gesmacht als vorher.

Regula 47.

Man nehme acht gute große frische Eper, von solchen das Gelbe allein geschlagen, denn dasselbe klein gerührt, und denn ein Pfund geriebenen Zukster nach und nach ben Händen voll hinein gerührt, daß es recht rasch wird, denn auch einen köffel voll Rosenwasser, Cardemom und Zimmet, alles wohl durch einander gerührt, denn auch das Eperweiß zu einem steisen Schaum geschlagen und dazu geschan,